

## Allgemeine Bedingungen

### für Ersatzteillieferungen und Reparaturen der Firma MSO-Wartungs- und Energietechnik

#### 1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma MSO-Wartungs- und Energietechnik, nachfolgend „MSO“ genannt, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers oder anderer Vertragspartner

#### 2. Zustandekommen von Verträgen

- 2.1 Sämtliche Angebote, Preislisten und sonstige Werbeunterlagen der Firma MSO sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Firma MSO sind nicht zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für die Firma MSO befugt.
- 2.2 Maßgebend für den Leistungsumfang ist der Befund des Lieferers über den in Reparatur gegebenen Gegenstand. Modelländerungen, Änderungen der Konstruktion oder der Ausstattung bleiben uns dabei vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand keine für den Käufer/Besteller unzumutbare Änderung erfährt.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie von der Firma MSO ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich die Firma MSO Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere schriftlich erteilte Einwilligung dürfen diese Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, bildliche Darstellungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

#### 3. Preise

- 3.1 Die Preise der Firma MSO richten sich nach der jeweils gültigen MSO-Preisliste, die jederzeit geändert werden kann. Die in unseren Angeboten zugrundeliegenden Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung und frachtfreier Anlieferung an jede deutsche Bahnstation und sind für uns bei unverzüglicher Annahme verbindlich. In jedem Fall sind wir nach einer Frist von zehn Tagen vom Datum des Angebots an von unseren Angebotspreisen befreit.
- 3.2 Tritt innerhalb von vier Monaten nach Auftragserteilung eine Änderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge einer Verteuerung der Rohstoffe, erhöhte Lohnsätze oder sonstige Kostenerhöhungen ein, so ist die Firma MSO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Käufer ein neues Angebot unter Berücksichtigung der veränderten Preise zu unterbreiten. Dies gilt nicht im kaufmännischen Verkehr. Beim Verkauf an Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist die Firma MSO berechtigt, in Erfüllung des Vertrages einen der veränderten Marktlage entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen, ohne daß es einer vorherigen Benachrichtigung bedarf.
- 3.3 Außer den geleisteten Arbeits- und aufgewandten Reisetunden werden Reisekosten des Monteurs sowie die Wartezeit bei einer von der Firma MSO nicht zu vertretenden Unterbrechung oder Nichtvornahme der Reparaturarbeiten berechnet.

#### 4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die von der Firma MSO angegebenen Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Feuer) und anderer von MSO nicht zu vertretenden Hindernisse (z.B. Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, etc.) soweit diese auf die Lieferung oder Leistung von Firma MSO von erheblichen Einfluß sind. Wird aufgrund einer solchen von der Firma MSO nicht zu vertretenden Störung die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, kann Firma MSO ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Ist der Käufer/Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann Schadensersatz wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist nur bei grobfahrlässigem Verhalten verlangt werden.
- 4.4 Firma MSO ist bei Waren mit Ersatzmöglichkeit grundsätzlich zur Lieferung einer Ersatzqualität zu angemessenen Preisen berechtigt, soweit dies für den Käufer/Besteller zumutbar ist.
- 4.5 Die Firma MSO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 4.6 Nimmt der Käufer/Besteller ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen vertragswidrig nicht ab oder wird auf seinen Wunsch der Versand verzögert, ist die Firma MSO berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers einzulagern oder selbst zu verwahren. Die Firma MSO berechnet dem Käufer/Besteller die entstehenden Lagerkosten, mindestens 0,5% des Kaufpreises für jeden Monat, es sei denn, dieser weist nach, daß die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind. Die Firma MSO ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Käufer/Besteller als Mindestschaden 20% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen, es sei denn, dieser weist nach, daß der tatsächliche Schaden von der Firma MSO erheblich geringer ist.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Käufer/Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn MSO sonstige Leistungen, z.B. die Versendung, Anlieferung und/oder Aufstellung beim Käufer/Besteller übernommen hat oder bei Nachlieferungen oder Nachbesserungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche von MSO nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über.

## 6. Untersuchung

Innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen einer Lieferung beim Käufer/Besteller hat dieser Menge und äußere Erscheinung der gelieferten Produkte zu untersuchen und der Firma MSO Mengenfehler und erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er eine solche unverzügliche Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Reparaturen und Ersatzteillieferungen sofort bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Die Firma MSO kann Teillieferungen gesondert in Rechnung stellen.
- 7.2 Gerät der Käufer/Besteller in Verzug, so ist die Firma MSO berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, es sei denn, der Käufer/Besteller weist einen wesentlich geringeren Zinsschaden von Firma MSO nach. Fa. MSO behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens ausdrücklich vor.
- 7.3 Die Firma MSO ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers/Bestellers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma MSO berechtigt, die Kosten erst auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 7.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht jedoch an Zahlungs statt angenommen. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden darüberhinaus nur nach besonderer Vereinbarung und unter Vorraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Kosten die im Zusammenhang mit der Einziehung oder dem Diskont stehen, werden dem Käufer/Besteller in Rechnung gestellt. Wenn eigene oder fremde Wechsel eines Käufers/Bestellers protestiert werden, werden alle unsere Forderungen gegen den Käufer/Besteller, auch solche aus Wechsel mit späterer Fälligkeit, sofort zur Zahlung fällig.
- 7.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist die Firma MSO berechtigt, die gesamte Restschuld fälligzustellen. Dies gilt auch, wenn Teilzahlung vereinbart ist, und der Kunde mit einem Beitrag von mehr als 10% des noch offenen Kaufpreises im Rückstand bleibt.
- 7.6 Die Firma MSO ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn sie vernünftigerweise annehmen muss, daß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers/Bestellers eingetreten ist, insbesondere fällige Forderungen der Firma MSO durch den Käufer/Besteller nicht beglichen werden und hieraus eine Gefährdung der Zahlungsansprüche von Firma MSO folgt. Ferner kann Firma MSO weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis oder hier aus wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen oder vor Aufträgen vom Käufer/Besteller bar bezahlt bzw. entsprechende Sicherheiten gestellt werden. Kommt der Käufer/Besteller innerhalb angemessener Frist diesem Verlangen von der Firma MSO nicht nach, ist Firma MSO unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Mindestschaden 20% des vereinbarten Kaufpreises in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Käufer/Besteller weist nach, daß der Schaden von der Firma MSO wesentlich geringer ist.
- 7.7 Ist der Käufer/Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.
- 7.8 Zahlungen des Kunden/Bestellers an Dritte werden von der Firma MSO nur anerkannt, wenn der Dritte mit einer besonderen schriftlichen Vollmacht der Firma MSO versehen ist oder eine Firmenquittung der Firma MSO vorlegt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender, bei Vollkaufleuten auch aller sonstiger im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Firma MSO gegen den Käufer/Besteller zustehenden Ansprüche behält sich die Firma MSO das Eigentum an allen gelieferten Waren vor.
- 8.2 Der Käufer/Besteller darf die Vorbehaltsliefergegenstände im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes in seine Anlagen einbauen und umbilden. Eine solche Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für die Firma MSO, die dabei einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsliefergegenstände oder in Miteigentum von der Firma MSO stehende Gegenstände im Rahmen im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, wobei er sich seinerseits das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten hat. Seine künftigen Kaufpreisansprüche hieraus tritt er bereits mit Vertragsabschluss bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenüber der Firma MSO bestehender Ansprüche zur Sicherheit an die Firma MSO ab. Die Firma MSO nimmt diese Abtretung

an. Besteht bei den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil der Firma MSO, sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen abgetreten. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, der Firma MSO auf Verlangen unverzüglich Namen und Anschrift der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitzuteilen und der Firma MSO jederzeit Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu ermöglichen.

- 8.3 Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, Vorbestandsliefergegenstände und in Miteigentum von der Firma MSO stehende Ware sorgfältig für die Firma MSO zu verwahren und ausreichend zu versichern. Die Rechte aus den Versicherungen werden bereits mit Abschluß eines dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrages an die Firma MSO abgetreten. Diese nimmt die Abtretung an. Der Käufer/Besteller hat auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise zu führen.
- 8.4 Werden Vorbestandsliefergegenstände beim Käufer/Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, ist die Firma MSO hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma MSO berechtigt, die Vorbestandsware auf Kosten des Käufers/Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbestandsliefergegenstände durch die Firma MSO liegt - abgesehen von den Fällen, in denen das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.6 Bezieht die Firma MSO als Einkäuferin Waren, ist ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ausgeschlossen.
- 8.7 Übersteigen die gewährten Sicherungsrechte den Wert der Forderungen der Firma MSO um mehr als 10%, so wird die Firma MSO auf Verlangen der Käufers/Bestellers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

## 9. Gewährleistung für Ersatzteillieferungen

- 9.1 Die Firma MSO gewährleistet, daß gelieferte Ersatzteile zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und herstellungsfehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Waren erheblich mindern, sowie etwaige in der Auftragsbestätigung ausdrücklich von der Firma MSO zugesicherte Eigenschaften besitzen. Die Firma MSO übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Produkte zu einem bestimmten Verwendungszweck, sofern dieser nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden ist.
- 9.2 Im Gewährleistungsfall hat die Firma MSO zunächst das Recht zur Nachbesserung, oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die Firma MSO fehl, hat MSO das Recht des Käufers/Bestellers unberührt, Wandelung oder Minderung zu beanspruchen.
- 9.3 Soweit es sich bei dem Käufer/Besteller um einen Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, sind erkennbare Mängel spätestens acht Tage nach Lieferung durch schriftliche Anzeige gegenüber der Firma MSO zu rügen. Bei Leistungen gegenüber Nichtkaufleuten ist diese Ausschlussfrist für Mängelanzeigen auf offensichtliche Mängel beschränkt.
- 9.4 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und Mehraufwand, insoweit beides durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehlern, nicht von der Firma MSO durchgeführte Änderungen und Anbauten und nicht von der Firma MSO genehmigte Dienstleistungen an den Maschinen entstehen, es sei denn, der Käufer/Besteller weist nach, daß diese Handhabung für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.
- 9.5 Der Käufer/Besteller hat die fehlerhafte Maschine oder Teile auf eigene Gefahr an die Firma MSO zu versenden.

## 10. Zusatzbedingungen für Reparaturen

- 10.1 Bei Reparaturen außerhalb der Gewährleistung werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Sie sind nur in schriftlicher Form. Sie sind nur in schriftlicher Form und der Höhe nach nur annähernd verbindlich.
- 10.2 Falls Maschinen oder Anlagen zur Reparatur in eine Spezialwerkstatt oder in das Herstellerwerk gebracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 10.3 Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach der Reparatur schriftlich anzuzeigen. Bei fehlerhaften Reparaturen hat die Firma MSO zunächst das Recht, nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung fehl, stehen dem Käufer/Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

## 11. Haftung

- 11.1 Für Produkte, Anlagen oder Anlagenteile des Verkäufers/Auftragnehmers haftet die Firma MSO nur nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes unter nachfolgenden Bedingungen:
  - a) Eine Haftung besteht nur für Produkte, für die sich die Firma MSO ausdrücklich als Hersteller ausweist. Für Fremtteile oder Produkte anderer Hersteller, die in den Produkten der Firma MSO als solche ausgewiesen sind, oder solche Fremtteile, die die Firma MSO nicht ausdrücklich als Hersteller in ihr Produkt einbezogen hat, besteht keine Haftung. Der Käufer/Besteller hat jedoch gegen die Firma MSO einen Anspruch auf Erteilung der notwendigen Auskünfte, die er zur Geltendmachung seiner Ansprüche benötigt, insbesondere auf Bekanntgabe des Herstellers,

- b) Eine Haftung der Firma MSO für ihre Produkte, Anlagen bzw. Anlagenteile besteht grundsätzlich nur innerhalb der allgemein gültigen technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen/Standards zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Für Schäden und Fehler, die nach dem Inverkehrbringen unserer Produkte sowie technischer Erkenntnisse und einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, kann daher grundsätzlich nicht gehaftet werden,
  - c) Eine Haftung der Firma MSO wird grundsätzlich für all die Fälle ausgeschlossen, in denen die Produkte, Anlagen, Anlagenteile der Firma MSO nach dem Inverkehrbringen durch den Kunden oder Dritten in irgendeiner Art und Weise technisch verändert werden. Gleiches gilt für die Weiterverarbeitung der Produkte der Firma MSO oder die Verbindung der Produkte mit Produkten anderer Hersteller, ohne eine ausdrückliche Freigabe oder Genehmigung des Herstellers oder der Firma MSO.
  - d) Für die Verwirklichung sachspezifischer Gefahren oder gefährdender Eigenschaften von Produkten wird nicht gehaftet, wenn von Seiten der Firma MSO oder des Herstellers ausdrücklich auf diese Gefahren hingewiesen, seitens des Kunden oder Dritten solche Hinweise jedoch nicht beachtet wurden.
  - e) Der Geschädigte hat der Firma MSO den Eintritt eines Schadensereignisses durch ein Produkt unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeigepflicht aus Gründen, die der Geschädigte zu vertreten hat, unterlassen, so besteht für weitere, nach dem Schadensfall entstandenen Schäden und Folgeschäden keine Haftung.
- 11.2 Soweit die Firma MSO Produkte, Erzeugnisse oder Teile von anderen Herstellern bezieht, ist der jeweilige Hersteller verpflichtet, die Firma MSO von evtl. Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn das jeweilige Produkt zusammen mit einem Produkt, einer Anlage oder Anlagenteilen des Herstellers weiterverarbeitet oder verbunden wird, es sei denn, die Firma MSO macht sich die Herstellungseigenschaft ausdrücklich zu eigen.
- 11.3 Soweit Anlagen, Anlagenteile oder Einzelteile bzw., andere Produkte nicht durch die Firma MSO hergestellt werden, ist die Firma MSO grundsätzlich von jeder Produkthaftung entbunden, wenn sie dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihr das Produkt geliefert hat.
- 11.4 Soweit nicht ein Fall der gesetzlichen Gewährleistung oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, besteht eine Haftung aus anderem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Firma MSO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

## **12. Abtretungsverbot**

Die Abtretung aller Ansprüche des Käufers/Bestellers aus den mit der Firma MSO getätigten Rechtsgeschäften ist ausgeschlossen, es sei denn, die Firma MSO stimmt vorher schriftlich zu.

## **13. Gerichtsstand**

Ist der Käufer/Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten die für den Firmensitz der Firma MSO zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die Firma MSO behält sich jedoch vor, auch an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

## **14. Auslegung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine neue, dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommende Bestimmung als vereinbart.

Kritik und Vorschläge zur Homepage bitte an [webmaster@mso-energietechnik.de](mailto:webmaster@mso-energietechnik.de)

